



**ÖG HTG**

Österreichische Gesellschaft für  
Herz- und thorakale Gefäßchirurgie

## **STATUTEN**

# Österreichische Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefäßchirurgie

Präambel: alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und gleich verbindlich für Frauen und Männer

## §1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Name "Österreichische Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefäßchirurgie" (ÖGHTG, Austrian Society for Cardiac and Thoracic Vascular Surgery)
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## § 2

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Repräsentation aller Bereiche der Herzchirurgie und thorakalen Gefäßchirurgie, insbesondere der koronaren Bypasschirurgie, der operativen und devicebasierten Behandlung von strukturellen Klappenerkrankungen, der devicebasierten Behandlung von Herzrhythmusstörungen, der apparativen Herz- und Lungen-Insuffizienztherapie, der chirurgischen Behandlung angeborener Herzerkrankungen, der chirurgischen und interventionellen Behandlung thorakaler Gefäßerkrankungen sowie der Herz- und Herz-Lungentransplantation.

Der Verein bezweckt weiters die Pflege einer integrativen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen medizinischen Fachgebieten wie z.B. Chirurgie, Thoraxchirurgie, Gefäßchirurgie, Innere Medizin, Kardiologie, Radiologie, Pneumologie, Anaesthesiologie und deren Subspezialitäten, sowie medizinischem Fachhandel und Erzeugerfirmen, sowie der Kardiotechnik. Es wird die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Fachgesellschaften angestrebt, auch in Hinblick auf die tägliche Routine (Entwicklung von fachübergreifenden Guidelines).

Weiters soll der Austausch praktisch therapeutischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Ergebnisse gefördert werden und diese in Österreich koordiniert, sowie der Öffentlichkeit gegenüber vertreten werden. Die Qualität der

therapeutischen Maßnahmen soll durch gemeinsame Aktivitäten gefördert und verbessert werden.

### § 3

(1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a. Durchführung von Forschungsaufgaben betreffend der im Vereinszweck genannten Fachbereiche.
- b. Organisation einer Jahrestagung mit wissenschaftlichen Vorträgen, Demonstrationen und Diskussionen alleine oder gemeinsam mit anderen medizinischen oder naturwissenschaftlichen Gesellschaften, die Abhaltung von Vorträgen, Schulungen, Seminaren, Versammlungen, Workshops, Diskussionsveranstaltungen u.ä.

Der Vorstand bestimmt alle 2 Jahre zwei Personen, welche als Leiter und Stellvertreter der AG Herzchirurgie in der ÖKG nominiert werden. Diese sind federführend in der Arbeitsgruppenleitersitzung der ÖKG hinsichtlich Vorschlägen für die ÖKG Jahrestagung. Der Präsident nimmt an der finalen Programmsitzung des ÖKG Programmkomitees teil und benennt die chirurgischen Vortragenden und Vorsitzenden. Dies erfolgt nach Abstimmung in der Vorstandssitzung.

Die Gestaltung der herzchirurgischen Sitzungen bei der Jahrestagung obliegt dem Präsidenten.

Der Vorstand bestimmt alle 2 Jahre eine Person, welche in das Programmkomitee der DGTHG Jahrestagung nominiert wird.

- c. Die Abhaltung der Facharztprüfung in Zusammenarbeit mit der Ärzteakademie. Der Vorstand wählt die Mitglieder der Prüfungskommission alle vier Jahre.
- d. Einrichtung von Arbeitsgruppen. Die Leiter von Arbeitsgruppen können in den Vorstand kooptiert oder als Gäste zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Ständige Arbeitsgruppen sind: Qualitätssicherung, Junges Forum, Frauen in der Herzchirurgie.
- e. Sammlung, Erfassung und Erschließung von Materialien als Grundlage für die weitere wissenschaftliche Bearbeitung. Die Berechtigung zur Auswertung von Daten aus dem Register der ÖGHTG und die Bestimmung der Autoren auf Publikationen legt der Vorstand im Vorhinein fest.
- f. Qualitätssicherung und die Durchsetzung der damit gewonnenen Erkenntnisse sowie die Entsendung von Peer-Reviewern für AIQI in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Bundesministerium. Die Qualitätssicherung wird durch fachliche und logistische Unterstützung eines österreichweiten Registers zur Erfassung der

risikoadjustierten Ergebnisqualität durch eine Arbeitsgruppe mit mindestens einem Vertreter aus jedem Zentrum gefördert und weiterentwickelt.

- g. Das „Junge Forum“: Jenes ist eine Arbeitsgruppe innerhalb der ÖGHTG, die jungen Herzchirurginnen und Herzchirurgen eine Plattform für Vernetzung, Fortbildung und Möglichkeit der aktiven Partizipation an den Aktivitäten der ÖGHTG bietet. Zugleich agiert das „junge Forum“ als Sprachrohr der ÖGHTG zu den jungen Kolleginnen und Kollegen. Ein spezieller Fokus gilt allen Agenden der ÖGHTG, die Ausbildungsthemen – insbesondere die Facharztausbildung, „Zusatzfächer“, etc. betreffen. Insbesondere sollen auch Kontakte und Synergien zu den korrespondierenden Gruppen anderer nationaler und internationaler Fachgesellschaften aufgebaut werden (Junges Forum der DGTHG, die Cardiologists of Tomorrow der ÖKG etc.). Als Mitglieder der Arbeitsgruppe gelten automatisch alle ordentlichen Mitglieder der ÖGHTG bis zum Erreichen des 35. Lebensjahres. Der Leiter der AG hat zumindest einmal jährlich im Rahmen des gemeinsamen Jahreskongresses ein Treffen der Arbeitsgruppe zu organisieren. Im Rahmen des jährlichen Treffens wird der Leiter auf zwei Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Jungen Forums. Der Leiter berichtet über die Aktivitäten des Jungen Forums bei den Vorstandssitzungen der ÖGHTG.
- h. Information aller Mitglieder über die Tätigkeit, insbesondere die geplanten Veranstaltungen der Gesellschaft und aller angeschlossenen Fachgesellschaften. Der Präsident berichtet mindestens einmal jährlich bei der Generalversammlung über die Aktivitäten der Gesellschaft.
- i. Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben
- j. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Vergabe von Preisen und Stipendien.
- k. Erstellung von Richtlinien und Positionspapieren.
- l. Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen und für Laien bestimmte Schriften.
- m. Vertretung der im Vereinszweck genannten Fachbereiche gegenüber dem Gesetzgeber, Körperschaften öffentlichen Rechts, internationalen Schwestergesellschaften und der Öffentlichkeit
- n. Bei Bedarf und mit Beschluss des Vorstandes: Bildung eines Ehrenrates. Der Ehrenrat dient der Behandlung von Beschwerden über Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Standes nach außen beeinträchtigt haben und/oder das Gesetz verletzt haben.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

- b. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- c. Spenden
- d. Subventionen von öffentlichen Stellen
- e. Schenkungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen zugunsten des Vereines
- f. Zinserträge

## § 4

### Arten der Mitgliedschaft

( 1 ) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. ordentliche Mitglieder
- b. außerordentliche Mitglieder
- c. unterstützende Mitglieder
- d. korrespondierende Mitglieder
- e. Ehrenmitglieder
- f. Mitglieder des Ehrenrates (wird bei Bedarf gebildet)

ad a.) Ordentliche Mitglieder können Ärzte mit abgeschlossener herzchirurgischer Fachausbildung und Ärzte n herzchirurgischer Ausbildung werden.

ad b.) Außerordentliche Mitglieder können alle anderen auch nicht graduierten Personen und auch im Ausland lebende Personen sein, welche an den Sitzungen der Gesellschaft teilnehmen wollen und die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen.

ad c.) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen oder Firmen werden, die sich verpflichten die Gesellschaft durch jährliche Subvention zu fördern.

ad d.) Korrespondierende Mitglieder können vor allem ausländische Persönlichkeiten sein, die besondere Leistungen auf dem Gebiet der Herz- und thorakalen Gefäßchirurgie erbracht haben.

ad e.) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Fachgebiet oder um die Gesellschaft erworben haben.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder unterstützendes Mitglied erfolgt nach Unterstützungserklärungen durch zwei ordentliche Mitglieder der Gesellschaft und schriftlichem Ansuchen des Bewerbers an den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum korrespondierenden oder Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder der Generalversammlung.

## § 6

## Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod oder Aufhören der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen).
2. Schriftliche Austrittserklärung
3. Streichung
4. Ausschluss
5. Auflösung des Vereins

ad 2) Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nachfolgende Vereinsjahr wirksam.

ad 3) Zur Streichung von Mitgliedern ist der Vorstand ohne weitere vorherige Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch den Kassenverwalter mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand geblieben ist. Das Mitglied kann nach Bezahlung des Rückstandes um Neuaufnahme ansuchen.

ad 4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ebenso wie eines außerordentlichen kann über begründeten schriftlichen Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgen entweder wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen gegen die Interessen des Vereins oder wegen bewusster (gezielter) und wiederholter Verletzungen der Satzungsregeln und der Mitgliedspflichten.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt; gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Aus den angeführten Gründen kann über Antrag des Vorstandes auch die Mitgliedschaft eines korrespondierenden oder Ehrenmitgliedes von der Generalversammlung aberkannt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen einen Anspruch.

## § 7

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

## § 8

### Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung noch ausständiger Mitgliedsbeiträge.

## § 9

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung (§§ 10 u. 11)

Der Vorstand (§§ 12-14)

Die Rechnungsprüfer (§ 15)

Das Schiedsgericht (§ 16)

Der Ehrenrat (§17)

## § 10

### Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen geht eine schriftliche Verständigung aller Mitglieder mittels Brief oder E-Mail mindestens 14 Tage vorher voran. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, wird sie um 30 Minuten vertagt und ist dann mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führen die Präsidenten, bei Verhinderung ihre Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

10. Die Tagesordnungspunkte in der Generalversammlung werden vom Präsidenten behandelt.

## § 11

### Aufgaben der Generalversammlung

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
- b. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge
- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder, Wahl des Vorstandes
- d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes
- f. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h. Sonstige Beschlussfassungen und Beratungen

## § 12

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:



dem Präsidenten  
den Vizepräsidenten (2)  
dem Generalsekretär  
dem Schriftführer  
dem Kassenverwalter  
und bis zu 12 kooptierten Mitgliedern.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten ist eine Wiederwahl unbegrenzt möglich.

Alle 2 Jahre wird ein Präsident Elect gewählt wird, sodass mit dem Pastpräsidenten aus der vorherigen Periode zwei Vizepräsidenten tätig sind.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von den Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Kooptierte Mitglieder gelten als Mitglieder des Vorstandes und sind als solche voll stimmberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem Generalsekretär. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

## § 13

### Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Aufgaben:

- a) Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Abhaltung von mindestens zwei Vorstandssitzungen pro Jahr.
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen
- d) Generalversammlung.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.

f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## § 14

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung der Gesellschaft, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; diese jedoch bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand und die Generalversammlung.

Die Vizepräsidenten vertreten als Präsident Elect oder Pastpräsident bei Abwesenheit den Präsidenten in allen seinen Funktionen.

Der Generalsekretär hat den Präsidenten (bzw. in deren Vertretung die Vizepräsidenten) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Der Kassenverwalter ist für die Finanzgebarung und für Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere Vereins-Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Generalsekretär, bei Geldangelegenheiten vom Präsidenten und Kassenverwalter gemeinsam zu unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Generalsekretärs und des Kassenverwalters ihre Stellvertreter.

## § 15

### Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

## § 16

### Das Schiedsgericht

1. In allen Vereins-Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern.
3. Es wird derart gebildet, dass im Anlassfall jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Der Vorstand bestimmt ebenso einen Vertreter. Diese wählen einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 17

### Der Ehrenrat

1. Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Präsidenten im Anlassfall vorgeschlagen und im Vorstand mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Funktionsperiode beträgt dann zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich
2. Zusammensetzung des Ehrenrates: ein Jurist (pensionierter Richter) als Vorsitzender, ein pensionierter herzchirurgischer Abteilungsleiter, zwei aktive Herzchirurgen (die Mitglieder des Vereins sind)
3. Der Ehrenrat wird über Antrag eines jedes Mitgliedes der ÖGTHG tätig
4. Der Ehrenrat entscheidet unter Vorsitz des Juristen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Jurist
5. Die Ergebnisse der Beratung des Ehrenrates werden in einer schriftlichen Empfehlung an den Vorstand weitergeleitet. Die Empfehlung kann lauten auf:  
  
Ermahnung,  
  
Verwarnung,  
  
Ausschluss aus der Gesellschaft
6. Ob eine Ermahnung oder Verwarnung ausgesprochen wird, entscheidet der Vorstand. Wird vom Ehrenrat ein Ausschluss aus der Gesellschaft empfohlen, so hat der Präsident eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, um über diese Empfehlung zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit qualifizierter Mehrheit (drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder)
7. Ist bei Befassung des Ehrenrates gegen das betroffene Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren und/oder standesbehördliches Disziplinarverfahren anhängig, so ist die Beschlussfassung des Ehrenrates bis zur rechtskräftigen Beendigung des strafgerichtlichen und/oder

standesbehördlichen Disziplinarverfahrens zu unterbrechen und nach rechtskräftigem Abschluss der genannten Verfahren ohne Verzug wiederaufzunehmen.

8. Ein Verhalten eines Vereinsmitgliedes ist vom Ehrenrat nicht zu verfolgen, wenn das Verschulden des Mitgliedes geringfügig ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat
9. Sind seit Beendigung des gesetz-, ehren- und standeswidrigen Verhaltens des Vereinsmitgliedes fünf Jahre verstrichen, so hat dies der Ehrenrat ohne Abgabe einer weiteren Empfehlung festzustellen.

## § 18

### Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen. Sofern erforderlich, hat sie einen Liquidator zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung passiv verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (Bundesdirektion oder Bezirkshauptmannschaft – je nach Sitz des Vereins) schriftlich anzuzeigen.